

2. Der Regierungsrath ist beauftragt, die nöthigen Anordnungen zu treffen.

3. Die Gemeinde Dorsikon übernimmt die hieraus entstehenden Kosten.

Zürich, den 16. September 1878.

Im Namen des Kantonsrathes,

Der Präsident:

Dr. Römer.

Der erste Sekretär:

J. N u ß b a u e r.

Der Regierungsrath

beschließt:

Aufnahme des vorstehenden Beschlusses in das Amtsblatt, Abtheilung Gesetze und Verordnungen.

Zürich, den 26. September 1878.

Vor dem Regierungsrathe,

Der Staatschreiber:

Stüßi.

Verordnung

betreffend

die Einrichtung und Herausgabe des Amtsblattes.

(Vom 5. Oktober 1878.)

Der Regierungsrath,

nach Einsicht des § 4 des Gesetzes betreffend die Einführung eines Amtsblattes vom 18. Dezember 1833,

auf den Antrag der Direktion der Finanzen,
verordnet:

§ 1. Das Amtsblatt erscheint in Oktavformat wöchentlich zwei Mal, am Dienstag und Freitag.

§ 2. Das Amtsblatt zerfällt in zwei Theile, deren jeder besonders zu paginiren ist.

§ 3. Der erste Theil, in Format und Satz gleich der bisherigen Ausgabe des Amtsblattes, soll die Anzeigen enthalten, welche von irgend einer eidgenössischen, kantonalen, Bezirks- oder Gemeindebehörde oder Beamtung in ihrer amtlichen Stellung eingesandt werden.

§ 4. Die Anzeigen sind franko der Expedition des Amtsblattes einzusenden.

Die Einrückungsgebühr beträgt 15 Rappen per gedruckte Zeile; es kann die Expedition Vorausbezahlung der Insertionsgebühr verlangen.

§ 5. Die Anordnung des Textes liegt der Expedition ob; es ist dabei folgende Reihenfolge innezuhalten:

- a. Bekanntmachungen von Administrativbehörden (eidgenössische und kantonale Stellen, Bezirksbehörden, Gemeindebehörden);
- b. von Justizbehörden (Obergericht, Bezirksgerichte, Notariate, Konkurspublikationen, öffentliche Inventare).

§ 6. Der zweite Theil, im selben Format und Satz, soll enthalten:

- a. Auszüge aus den Protokollen des Kantonsrathes;
- b. die Gesetzes- und Beschlussesentwürfe und begleitenden Berichte, die vom Regierungsrathe oder vom Obergerichte oder von Kommissionen des Kantonsrathes dem Kantonsrathe oder dem Volke vorgelegt werden;
- c. Beschlüsse und Kreis Schreiben der eidgenössischen Behörden, soweit deren Veröffentlichung im Amtsblatte angeordnet wird;
- d. die Beschlüsse und Berichte des Regierungsrathes, seiner Direktionen und von ihm bestellten Kommissionen, des Kirchen-

rathes, des Erziehungsrathes und des Obergerichtes, soweit die betreffende Behörde deren Publikation im Amtsblatt beschließt, sowie auch Beschlüsse und Auszüge aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

§ 7. Dem Amtsblatt werden beigegeben:

- a. der Rechenschaftsbericht des Regierungsrathes;
- b. der Rechenschaftsbericht des Obergerichtes;
- c. der Rechenschaftsbericht des Kirchenrathes;
- d. der Rechenschaftsbericht der Kantonalbank;
- e. das Budget;
- f. die Staatsrechnung;
- g. die Zusammenstellung der Armenausgaben;
- h. die offizielle Gesetzesammlung;
- i. die amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen der schweizerischen Eidgenossenschaft.

§ 8. Der Abonnementspreis für das Amtsblatt sammt genannten Beilagen beträgt:

Für 1 Jahr Fr. 4. —
 „ 1/2 „ „ 2. 50

Derselbe ist zum Voraus zu bezahlen.

§ 9. Die Zahl der abzugebenden Freieemplare an einzelne Behörden und Beamte wird jeweilen durch besondern Beschluß des Regierungsrathes bestimmt.

§ 10. Der Preis des Gesetzesbandes von circa 30 Bogen, separat bezogen, wird zu 3 Fr. angesetzt; den Preis für einzelne Abzüge von Gesetzen und andern Druckfachen wird die Finanzdirektion bestimmen.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit Neujahr 1879 in Kraft, in der Meinung, daß die Beilage der amtlichen Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen mit dem IV. Band derselben beginne und die bis dahin noch erscheinenden Bundesgesetze und Verordnungen, soweit nöthig, als Supplement dem XIX. Band der officiellen Gesetzesammlung beigegeben werden.

§ 12. Es werden durch gegenwärtige Verordnung aufgehoben:

- a. die Verordnung vom 17. August 1858 betreffend die Errichtung und Herausgabe eines Amtsblattes;

b. der Beschluß vom 10. Januar 1863, betreffend Errichtung der Abtheilung „Gesetze und Verordnungen“ des Amtsblattes. Zürich, den 5. Oktober 1878.

Vor dem Regierungsrathe:
Der Staatschreiber,
Stüßi.

Statuten

für die

Studirenden.

(Vom 19. Oktober 1878.)

Erster Abschnitt.

Aufnahme der Studirenden.

§ 1. Als Studirende der Hochschule gelten nur diejenigen, welche vom Rektor durch Immatrikulation förmlich aufgenommen worden sind.

Alle Diejenigen, welche an der Hochschule Vorlesungen hören wollen, sind in der Regel verpflichtet, sich vom Rektor durch Immatrikulation förmlich aufnehmen zu lassen.

§ 2. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind:

1. die Schüler der eidgenössischen polytechnischen Schule;
2. Personen, welche nur einzelne Kollegien hören wollen, insofern sie volljährig sind oder sich über bestandene Promotion oder Staatsprüfung ausweisen;
3. minderjährige Kantonsbürger, welche eine besondere Erlaubniß des Erziehungsdirektors beibringen.

Alle diese Personen, welchen nach § 143 des Gesetzes über das Unterrichtswesen der Besuch einzelner Kollegien ohne Einschreibgeld